

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Lengerich

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Stadtentwässerung Lengerich wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgaben der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammmentwässerung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

§ 2

Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

Stadtentwässerung Lengerich (Westf.)

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtentwässerung Lengerich wird ein Betriebsleiter bestellt. Solange ein Betriebsleiter nicht bestellt ist, nimmt der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein allgemeiner Vertreter, diese Aufgaben wahr.
- (2) Die Stadtentwässerung wird vom Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen).
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtentwässerung verantwortlich. Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen Betriebsausschuss. Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Insbesondere setzt er unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO die allgemeinen Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach §§ 15 und 16 EigVO und benennt den Prüfer für den Jahresabschluss. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind

Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

- b) Stundung von öffentlichen Aufgaben und gemeindlichen Forderungen, wenn sie im Einzelfall 6.000,00 Euro übersteigen.
- c) Erlass und Niederschlagungen von öffentlichen Aufgaben und gemeindlichen Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000,00 Euro übersteigen.
- d) die Entlastung des Betriebsleiters.

Unterhalb der Buchstaben a) bis c) festgesetzten Beträge entscheidet der Betriebsleiter.

- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter teil; er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter zu unterrichten.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO gilt entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stadtentwässerung, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung der Stadtentwässerung,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung der Stadtentwässerung
- d) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihren Vertreter,
- e) die Bestellung des Betriebsleiters,
- f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- h) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- i) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
- j) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Entwässerungssatzung und der Entwässerungsgebührensatzung,
- k) die Festsetzung der Entwässerungsgebühren oder entsprechender privatrechtlicher Entgelte,
- l) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- m) die Verfügung über Vermögen der Stadtentwässerung, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die

- Hingabe von Darlehen zu Lasten der Stadtentwässerung, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - o) die Entlastung des Betriebsausschusses.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem Betriebsleiter Weisungen erteilen.
- (2) Glaubt der Betriebsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 7

Der Kämmerer

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die **Kostenrechnungen** zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei der Stadtentwässerung sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Angestellte und Arbeiter werden auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Bürgermeister angestellt, höher gruppiert und entlassen. Der Bürgermeister kann den Betriebsleiter durch Dienstanweisung hiermit beauftragen.
- (3) Die bei der Stadtentwässerung beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtentwässerung vermerkt.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Stadtentwässerung.

§ 8a

Aufnahme von Krediten

- (1) Der Bürgermeister und der Betriebsleiter, falls ein solcher nicht bestellt ist, der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, entscheiden gemeinsam über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung.
- (2) In allen übrigen Fällen entscheidet der Betriebsleiter über die Aufnahme von Krediten.

§ 9

Vertretung der Stadtentwässerung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse, wird die Stadt Lengerich in Angelegenheiten der Stadtentwässerung durch den Betriebsleiter vertreten.

- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen

Stadtentwässerung Lengerich

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen der Betriebsleiter mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

Stadt Lengerich Der Bürgermeister Stadtentwässerung Lengerich (Westf.)

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Stadtentwässerung ist nach den Vorschriften der §§ 54 und 56 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 54 Abs. 3 Satz 2 und nach § 56 Abs. 1 sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtentwässerung beträgt 5.000.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Stadtentwässerung hat einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss.
- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die mehr als 10.000 Euro im Einzelfall betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 13 Zwischenberichte

Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage des Berichtes soll innerhalb eines Monats nach Quartalsende erfolgen.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den Regeln kaufmännischer doppelter Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden Anwendung.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Regeln des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1. Änderung der Satzung: | in Kraft getreten am 01.01.2009 |
| 2. Änderung der Satzung: | in Kraft getreten am 01.01.2010 |
| 3. Änderung der Satzung: | in Kraft getreten am 01.01.2018 |